



**TAXACADEMY**

Skript zum Online-Training

# **Handelsbilanzrecht**

Immaterielle Vermögensgegenstände,  
Finanzanlagen und Wertpapiere

Rechtsstand: Januar 2019

# Inhalt

<b>Lernziele .....</b>	<b>- 2 -</b>
<b>1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens .....</b>	<b>- 3 -</b>
1.1 Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände .....	- 4 -
1.1.1 Ansatz und Ausweis .....	- 4 -
1.1.2 Bewertung .....	- 5 -
1.2 Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände .....	- 7 -
1.2.1 Ansatz und Ausweis .....	- 7 -
1.2.2 Bewertung .....	- 8 -
1.3 Geschäfts- und Firmenwert .....	- 10 -
1.3.1 Ansatz und Ausweis .....	- 12 -
1.3.2 Bewertung .....	- 12 -
1.4 Anzahlungen .....	- 13 -
<b>2 Finanzanlagen .....</b>	<b>- 14 -</b>
2.1 Ansatz und Ausweis .....	- 14 -
▪ Anteile an verbundenen Unternehmen; .....	- 14 -
▪ Beteiligungen; .....	- 14 -
▪ Ausleihungen an verbundene Unternehmen; .....	- 14 -
▪ Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht; .....	- 14 -
▪ Wertpapiere des Anlagevermögens; .....	- 14 -
▪ sonstige Ausleihungen .....	- 14 -
2.2 Bewertung .....	- 15 -
<b>3 Wertpapiere .....</b>	<b>- 18 -</b>
3.1 Ansatz und Ausweis .....	- 18 -
3.2 Bewertung .....	- 18 -
<b>Haftungsausschluss .....</b>	<b>3</b>
<b>Copyright .....</b>	<b>3</b>

# 1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

1 Im Folgenden geht es um immaterielle Vermögensgegenstände, die dem Anlagevermögen zuzuordnen sind.

▶ **Lesen Sie bitte § 247 Abs. 2 HGB.**



Beim **Anlagevermögen** sind nur die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, **dauernd** dem Geschäftsbetrieb **zu dienen** (§ 247 Abs. 2 HGB). „Dauernd“ bedeutet, dass die Vermögensgegenstände nicht zur kurzfristigen Veräußerung bestimmt sind.

2 **Immaterielle Vermögensgegenstände** sind Rechte, Möglichkeiten und **besondere Vorteile** für den Betrieb, zu deren Erlangung Aufwendungen getätigt werden, die dem Betrieb über den Abschlussstichtag hinaus zugutekommen, die einer besonderen Abgrenzung und Bewertung fähig und die **einzelnen veräußerbar** sind.<sup>1</sup>

3 Immaterielle Vermögensgegenstände sind z.B.<sup>2</sup>

- ▶ Arzneimittelzulassungen,
- ▶ Geschäfts- oder Firmenwert,
- ▶ Praxiswert,
- ▶ Vertreterrecht eines Handelsvertreters,
- ▶ Vertragsarztzulassung,
- ▶ Güterfernverkehrskonzession,
- ▶ Belieferungsrechte, Optionsrechte, Konzessionen,
- ▶ Computerprogramme,
- ▶ Datensammlungen, die speziell für den Steuerpflichtigen erhoben werden,
- ▶ Domain-Namen,
- ▶ Filmrechte,
- ▶ Lizenzen, ungeschützte Erfindungen, Gebrauchsmuster, Fabrikationsverfahren, Know-how,
- ▶ Patente, Markenrechte, Urheberrechte, Verlagsrechte,
- ▶ Rückkaufoption im Kfz-Handel,
- ▶ Spielerlaubnisse des deutschen Fußballbundes,
- ▶ Zuckerrübenlieferrechte,
- ▶ Kundenkartei,
- ▶ Verlagsarchiv,
- ▶ ERP-Software.

---

<sup>1</sup> Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage, § 247, Rz. 13.

<sup>2</sup> Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage, § 248, Rz. 10.

## 1.1 Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

### 1.1.1 Ansatz und Ausweis

▶ Lesen Sie bitte § 246 Abs. 1 S. 1 HGB und § 248 Abs. 2 HGB.



4 Nach dem Ansatzgebot des § 246 Abs. 1 S. 1 HGB besteht auch für immaterielle Vermögensgegenstände der Zwang zur Aktivierung. Für **selbst geschaffene** immaterielle Vermögensgegenstände des **Anlagevermögens** besteht hingegen ein **Ansatzwahlrecht**.

5 **Selbst geschaffene** immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens **können** als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden (Ansatzwahlrecht nach § 248 Abs. 2 S. 1 HGB). Die Entscheidung liegt alleine beim Kaufmann. Entscheidet sich der Kaufmann für die Aktivierung oder die Nichtaktivierung kann er seine Entscheidung in den kommenden Geschäftsjahren nicht ohne triftigen Grund ändern. Es gilt der **Grundsatz der Bilanzstetigkeit** (§ 246 Abs. 3 HGB).

6 **Beispiel:** Schreinermeister S entwickelt ein neues Fenstergriffsystem, welches er langfristig im Unternehmen nutzen möchte. Er lässt sich ein entsprechendes Patentrecht eintragen. Dieses Recht kann er als selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstand des Anlagevermögens (§§ 246 Abs. 1 S. 1 und 248 Abs. 2 S. 1 HGB) bilanzieren.



7 **Hinweis:** § 248 Abs. 2 S. 1 HGB gilt nur für Anlagevermögen, nicht aber für Umlaufvermögen. Immaterielle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind nach § 246 Abs. 1 S. 1 HGB stets zu aktivieren.



8 Bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens gibt es jedoch hier auch ein **Ansatzverbot**. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 S. 2 HGB).

**Beispiel:** Schreinermeister S schätzt den Wert seiner Kundenadressen auf 20.000 €. Die Kundenliste darf jedoch nicht als selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstand aktiviert werden.



▶ Lesen Sie bitte § 268 Abs. 8 S. 1 HGB.



9 Für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände besteht oftmals kein Marktpreis. Die Bewertung ist daher schwierig und die **Gefahr einer Überbewertung** besteht. Insbesondere Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft befürworten eine Aktivierung, um den Gewinn, der für Ausschüttungen zu Verfügung steht, zu erhöhen.

10 Um der Gefahr einer Überbewertung entgegenzuwirken, enthält § 268 Abs. 8 HGB für Kapitalgesellschaften eine **Ausschüttungssperre**. Werden selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Bilanz ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen<sup>3</sup> zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den insgesamt angesetzten Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern entsprechen.

**Beispiel:** Der vorläufige Bilanzgewinn der S-GmbH beträgt 0 €. Die S-GmbH verfügt über keinerlei frei verfügbare Rücklagen. Der Schreinermeister S, als Anteilseigner und Geschäftsführer der S-GmbH, aktiviert daher zulässigerweise einen selbst geschaffenen Vermögensgegenstand des Anlagevermögens mit 100.000 €. Durch die Aktivierung erhöht über den



<sup>3</sup> Zu den frei verfügbaren Rücklagen gehören die Gewinnrücklage und die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Bei einer GmbH gehören auch die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB dazu (Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage, § 268, Rz. 142).

## Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

## Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH  
[www.tax-academy.de](http://www.tax-academy.de)